Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490, Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. Mai 2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

- ² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 70 % gesteigert werden.
- ⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden haben innert 5 Jahren eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.

§ 14 Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

§ 19a (neu)

Gebäudeautomation

- ¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III–XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- ² Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

§ 19b (neu)

Betriebsoptimierung

- ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 5 abgeschlossen haben.
- ² Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind der Bau- und Umweltschutzdirektion auf Verlangen vorzulegen.
- ³ Die Verordnung regelt das Verfahren, die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

§ 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

- ³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund und der Energiespeicherung im Untergrund wird zwischen
- a. (neu) untiefem (< 400 m) sowie
- b. (neu) mitteltiefem (400-3000 m) und
- c. **(neu)** tiefem (> 3000 m)

Untergrund unterschieden.

- ⁴ Die Nutzung des untiefen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz vom 3. April 1967¹⁾ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.
- ⁵ Die Nutzung des mitteltiefen und tiefen Untergrunds umfasst Grundwassernutzung, Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. Der Einsatz von Fracking-Technologien für die Nutzung von Schiefergas und Schieferöl ist nicht zulässig.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)

- ¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des untiefen Untergrundes.
- ² Für die Nutzung des untiefen Untergrundes beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.
- ^{2bis} Das Erstellen von Bohrungen für die Nutzung des untiefen Untergrundes hat nach dem Stand der Technik gemäss geltender SIA-Norm zu erfolgen.

¹⁾ SGS 454

- ³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im mitteltiefen und tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.
- ⁵ Wer Energie aus dem mitteltiefen und tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.
- ⁷ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin muss nach Abschluss der Untersuchungen bzw. Bauarbeiten die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungsergebnisse der Bau- und Umweltschutzdirektion unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- ⁸ Die Ergebnisse stehen zur Einsichtnahme offen, sofern ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

§ 35 Abs. 2

- ² Beiträge können ausgerichtet werden für:
- g. (geändert) Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 250 kW und Anschlüsse an damit versorgte Wärmenetze zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs gemäss den Kriterien von in der Schweiz anerkannten Fachorganisationen. Das verfeuerte Holz muss nachweislich zu mindestens 80 % aus regionaler Produktion oder mindestens aus der Schweiz stammen:
- h. (neu) Massnahmen für eine emissionsarme Mobilität.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des zugehörigen Dekrets und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.– bestraft.

II.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:

§ 106a (neu)

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

- ¹ Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.
- ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich